

STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage
Drucksache Nr. /0136/16-21

Linden, den 20.10.2020

Sachbearbeiter: Renate Wolf
Aktenzeichen:

Betreff:

Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Großen-Linden, B-Plan Nr. 52 "Wetzlarer Weg / Brückenhohl" 1. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des FNP in diesem Bereich; hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Magistrates:

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden nimmt die in der Anlage befindlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) zur Kenntnis und stimmt den Bewertungen und Beschlussempfehlungen des von der Stadt beauftragten Planungsbüros Fischer, 35435 Wettenberg, zu.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden billigt den gemäß (1) überarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplanes und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden billigt den gemäß (1) überarbeiteten Vorentwurf der FNP-Änderung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden hat am 23.05.2017 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr.52 „Am Wetzlarer Weg / Brückenhohl“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Stadtteil Großen-Linden beschlossen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in der Zeit vom 31.01.2018 – 05.03.2018 durchgeführt.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen.

Jörg König
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.